
S 13 RA 422/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 422/01
Datum	27.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 4270/03
Datum	02.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 27. Juni 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des Kl¹/₄gers auf Zahlung seiner Rente wegen Berufsunf¹/₄higkeit ab 01.01.2001.

Der 1941 geborene Kl¹/₄ger bezog vom 01.04.1990 bis 31.01.1994 eine Rente wegen Erwerbsunf¹/₄higkeit sowie ¹/₄ nach Aufnahme einer selbstst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeit ¹/₄ ab 01.02.1994 eine Rente wegen Be- rufsunf¹/₄higkeit (Bescheid vom 20.08.1990 in der Fassung der Bescheide vom 19.10.1990 und 18.04.1994).

Eine Klage, mit der der Kl¹/₄ger eine Verlegung des Versiche- rungsfalles vom September 1988 auf den Zeitpunkt der Antrag- stellung im April 1990 begehrte, nahm er am 16.09.1993 zur¹/₄ck (Sozialgericht M¹/₄nchen [SG] ¹/₄ S 12 An 38/91 -).

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde gemäß [Â§ 302b Abs.1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der vom 01.01.1996 bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) auch für die Zeit ab 01.01.1996 ohne Anrechnung von Hinzuverdienst nach [Â§ 96a SGB VI](#) a.F. gezahlt.

Nachdem der Kläger der Beklagten auf Anfrage mitgeteilt hatte, sein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werde ab 01.01. 2001 voraussichtlich 3.000 DM monatlich betragen, berechnete die Beklagte die Rente des Klägers für die Zeit ab 01.01.1992 neu und teilte ihm mit, ab 01.01.2001 sei keine Rente mehr zu zahlen, weil der zulässige Hinzuverdienst (nach [Â§ 313 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung n.F. -) überschritten werde (Bescheid vom 24.10.2000). Eine Anfechtung erfolgte vor Erlass des Bescheides nicht.

Der dagegen unter Hinweis auf (richtig) [Â§ 302b SGB VI](#) a.F. angeführte Fortbestehen eines am 31.12.2000 bestehenden Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30.03.2001). Zwar bestehe der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit über den 31.12.2000 hinaus als Stammrecht fort, doch sei gemäß [Â§ 313 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) ab 01.01.2001 das Einkommen des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Da die Hinzuverdienstgrenze auch für eine Teilrente in Höhe von einem Drittel der Vollrente überschritten sei, werde die Rente ab 01.01.2001 nicht mehr geleistet.

Dagegen hat der Kläger am 10.04.2001 (Eingang bei Gericht) beim SG Klage erhoben. Er hat insbesondere vorgetragen, die Anwendung des [Â§ 313 SGB VI](#) n.F. verstoße gegen Art. 1, 2, 3 und 14 Grundgesetz (GG). Seine Rente beruhe auf dem Versicherungsprinzip und sei allein auf Grund der bezahlten Beiträge ohne Bedarfsprüfung zu leisten. Zur Anrechnung eines Einkommens, das zu Lasten der Gesundheit erworben werde, sei der Gesetzgeber nicht ermächtigt. Dies gelte jedenfalls für die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rentenzahlbeträge. Im übrigen werde ihm das grundrechtlich geschätzte Recht genommen, durch Teilnahme am Berufsleben am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben und er werde gegenüber Rentnern ungleich behandelt, die nicht zu Lasten der Gesundheit arbeiteten.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27.06.2003). Der Verfahrensfehler der fehlenden Anfechtung vor Erlass des Bescheides vom 24.10.2000 sei im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geheilt worden. Der Kläger habe aber ab 01.01.2001 keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Das SG hat unter Darlegung der zum 01.01.1996 eingeführten Einkommensanrechnung nach [Â§ 96a SGB VI](#) (in der vom 01.01.1996 bis 31.12.2000 geltenden Fassung) und der Übergangsregelungen für sog. Bestandsrentner (Versicherte, die am 31.12.1995 gemäß [Â§ 302b SGB VI](#) a.F. oder 31.12.2000 gemäß [Â§ 302b SGB VI](#) n.F. Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hatten) ausgeführt, der Kläger habe nur für eine Übergangszeit vom 01.01. 1996 bis 31.12.2000 Anspruch auf Zahlung seiner Rente wegen Berufsunfähigkeit

ohne Anrechnung eines Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit gehabt. Ab 01.01.2001 sei sein Arbeitseinkommen gem. [Â§ 313 SGB VI](#) n.F. entsprechend dem bis zum 31.12. 2000 f. d. R. Rentenzugänge ab 01.01.1996 geltenden [Â§ 96a SGB VI](#) a.F. als Hinzuverdienst auf die Rente wegen Berufsunfähigkeit anzurechnen. Da der Kl. die Hinzuverdienstgrenzen f. d. eine Voll- oder Teilrente deutlich überschreite, bestehe ab 01.01.2001 kein Anspruch mehr auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Die Regelungen seien sowohl hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ([Â§ 96a SGB VI](#)) als auch hinsichtlich der Übergangsvorschriften ([Â§ 302b](#) und [313 SGB VI](#)) verfassungsgem. Die Anrechnung von Hinzuverdienst solle eine Absicherung des Versicherten vermeiden und sei eine zulässige Schrankenbestimmung im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#). Dieser anspruchsvernichtende Einwand der Absicherung sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine offensichtlich nicht unverhältnismäßige Konkretisierung einer im Grundrecht (Rentenanspruch als eigentumsgehaltene Rechtsposition) selbst angelegten Schranke (Urteil vom 17.12.2002 â. B 4 RA 23/02 R -). Ob die Rentenzahlung auf freiwilligen Beiträgen oder Pflichtbeiträgen beruhe, sei hierfür unerheblich. Es liege auch kein Verstoß gegen [Art. 3 GG](#) vor, da die sachliche Anknüpfung an den Hinzuverdienst nicht willkürlich sei. Ein Verstoß gegen [Art. 1](#) und [2 GG](#) sei nicht erkennbar. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, Versicherte zu privilegieren, die zu Lasten ihrer Gesundheit Arbeitseinkommen erzielen. Dem Vertrauen der Versicherten, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 01.01.1996 begonnen hat, diese Rente ohne Anrechnung von Hinzuverdienst beziehen zu können, sei durch die f. d. (nicht vier-)jährige Übergangsfrist des [Â§ 302b Abs. 1 SGB VI](#) a.F. hinreichend Rechnung getragen. Die Versicherten hätten dadurch ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die geänderten Gegebenheiten einzustellen. Ein dauerhafter Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst sei im Hinblick auf [Art. 3 GG](#) gegenüber Versicherten, deren Rente nach dem 31.12.1995 begonnen habe, nicht zu rechtfertigen.

Gegen das am 10.12.2003 zugestellte Urteil hat der Kl. am 12.12.2003 (Eingang beim SG) Berufung eingelegt. Er hat im Wesentlichen vorgetragen, es sei zunächst zu berücksichtigen, dass die Beklagte den Versicherungsfall um mehrere Jahre vorverlegt habe, sodass freiwillige Beiträge bei der Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit unberücksichtigt blieben, und dass er weiterhin erwerbsunfähig sei. Die Rente sei 1994 nur wegen seiner zu Lasten der Gesundheit ausgeübten selbstständigen Tätigkeit in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit umgewandelt und damit bereits um ein Drittel gekürzt worden. Wenn eine Anrechnung von Hinzuverdienst erfolge, müsse dies auf der Grundlage einer Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgen. Da dies gesetzlich nicht vorgesehen sei, seien die entsprechenden Regelungen verfassungswidrig. Außerdem könne f. d. freiwillig geleistete Beiträge der Einwand der Absicherung grundsätzlich nicht greifen, da diese Beiträge gerade zur Rentensteigerung gezahlt würden. Bezüglich solcher Beiträge liege nur ein Versicherungsverhältnis im Sinne eines Leistungsaustauschverhältnisses wie bei

einer privaten Versicherung vor.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der 4. und 5. Senat des BSG die Regelung des [Â§ 313 SGB VI](#) n.F. i.V.m. [Â§ 96a SGB VI](#) a.F. in ihren Urteilen vom 06.03.2003 (â€‹[B 4 RA 35/02 R](#) â€‹) ([SozR 4-2600 Â§ 313 Nr.1](#)) und vom 28.04.2004 (â€‹[B 5 RJ 60/03 R](#) â€‹) als verfassungsgemÃ¤Ã¶ angesehen haben.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã¶, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.06.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.01.2001 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit in voller HÃ¶he zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung abzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG (Az.: S 14 An 919/79, 12 An 38/91, 17 An 213/96 und [S 13 RA 422/01](#)) beigezo- gen. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufsungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â€‹ SGG -), aber nicht be- grÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 24.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03. 2001, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, dem KlÃ¤ger ab 01.01.2001 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 27.06.2003 zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat ab 01.01.2001 keinen Anspruch mehr auf Zahlung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der KlÃ¤ger hat seit 01.02.1994 dem Grunde nach (nur noch) An- spruch auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, da er eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt. Bis zum 31.12.1995 wurden Ren- ten wegen BerufsunfÃ¤higkeit ohne Anrechnung von Arbeitseinkom- men aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit gezahlt. FÃ¼r Renten- neuzugÃ¤nge ab 01.01.1996 galt jedoch die Hinzuverdienstregelung des [Â§ 96a SGB VI](#) a.F., wonach die Rente in AbhÃ¤ngigkeit vom erzielten Ar- beitseinkommen bei Ã¼berschreiten der dort festgelegten Hinzu- verdienstgrenzen nur als Teilrente zu zwei Dritteln, zu einem Drittel oder gar nicht mehr zu zahlen war. FÃ¼r Bestandsrentner sah [Â§ 302b Abs.1 SGB VI](#) a.F. vor, dass [Â§ 96a SGB VI](#) a.F. fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.2000 keine Anwendung findet. Renten, auf die â€‹ wie beim KlÃ¤ger â€‹ bereits am 31.12.1995 ein Zahlungsanspruch bestand, wurden daher bis zum 31.12.2000 ohne Anrechnung von Arbeitseinkommen in voller HÃ¶he geleistet. Ab 01.01.2001 unterliegen diese Renten gemÃ¤Ã¶ [Â§ 313 SGB VI](#) n.F. aber ebenfalls der Hinzuverdienstregelung des [Â§ 96a SGB VI](#) (in der am 31.12.2000 geltenden Fassung). Ab diesem Zeitpunkt ist auch beim KlÃ¤ger das Arbeitseinkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit auf seine

â dem Grunde nach Ã¼ber den 31.12.2000 in Form des sog. Stammrecht fortbestehende ([Â§ 302b SGB VI](#) n.F.) â Rente wegen BerufsunfÃhigkeit anzurechnen. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorschriften, das heiÃt der Berechnung des Hinzuverdienstes, der Hinzuverdienstgrenzen und der Schlussfolgerung, dass auf Grund des vom selbst KlÃ¤ger angegebenen Arbeitseinkommens die Hinzuverdienstgrenze auch fÃ¼r eine Teilrente in HÃ¶he von einem Drittel der Vollrente wegen BerufsunfÃhigkeit Ã¼berschritten wird, hat der KlÃ¤ger keine EinwÃnde erhoben. Es liegen diesbezuglich auch keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine fehlerhafte Rechtsanwendung seitens der Beklagten vor.

Bezuglich der vom KlÃ¤ger geltend gemachten Verfassungswidrigkeit des [Â§ 313 SGB VI](#) n.F. i.V.m. Â§ 96a in der bis zum 31.12. 2000 geltenden Fassung haben der 4. und 5. Senat des BSG bereits ausfÃ¼hrlich und Ã¼berzeugend dargelegt, dass kein VerfassungsverstÃ vorliegt. Die Regelungen stellen lediglich eine dem VerhÃltnismÃÃigkeitsgrundsatz genÃ¼gende Schrankenbestimmung im Sinne des [Art.14 Abs.1 Satz 2 GG](#) dar, die durch sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt ist. Ebenso wird ein VerstÃ gegen [Art.3 GG](#) von beiden Senaten verneint. Auch bezuglich der Einbeziehung der Bestandsrentner in die Anrechnung von Hinzuverdiensten auf Renten wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit bestehen seitens der Senate keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Senat schlieÃt sich den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen in den beiden zitierten Urteilen an.

Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, der insbesondere vom 4. Senat des BSG formulierte Einwand der Ãbersicherung kÃ¶nne nur auf PflichtbeitrÃ¤ge, nicht aber auf freiwillige BeitrÃ¤ge zutreffen, verkennt er, dass die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge kein SozialversicherungsverhÃltnis sui generis begrÃ¼ndet. Die freiwillige Beitragsentrichtung ermÃ¶glicht es dem Versicherten lediglich, auch bei einer fehlenden Versicherungspflicht der solidarischen Rentenversicherung beizutreten oder â soweit bereits rentenrechtliche Zeiten vorliegen â weitere Versicherungszeiten zu erwerben und â insbesondere im Hinblick auf die seit 1984 eingefÃ¼hrten sog. versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Renten wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit (seit 01.01.2001: Erwerbsminderung) â den durch PflichtbeitrÃ¤ge erworbenen Versicherungsschutz durch lÃ¼ckenlose Belegung des Zeitraums vom 01.01.1984 bis zum Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles aufrechtzuerhalten. Der KlÃ¤ger war somit auch in der Zeit der freiwilligen Beitragsentrichtung Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherung und damit Mitglied der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten. Die Vorstellung des KlÃ¤gers, er habe durch die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge lediglich beitragsbezogene ZahlungsansprÃ¼che vergleichbar einer privaten Kapitalversicherung erworben, findet im Gesetz keinerlei StÃ¼tze. Dementsprechend ist bei der Anwendung der Hinzuverdienstregelungen eine Differenzierung zwischen freiwilligen Beitragszeiten und sonstigen Versicherungszeiten weder verfassungsrechtlich geboten noch einfachgesetzlich zulÃssig. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte im Ãbrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass die freiwillige Beitragsentrichtung durch den KlÃ¤ger gerade nicht lediglich rentenerhÃ¶hend, sondern auf Grund der fÃ¼r die GewÃhrung seiner Rente wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit erforderlichen ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen anspruchserhaltend war.

Die gesetzlichen Regelungen über die Anrechnung des Hinzuverdienstes sind entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht deshalb verfassungswidrig, weil in Fällen, in denen wegen einer selbständigen Tätigkeit an Stelle einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur eine Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird, die Anrechnung von Hinzuverdienst nicht auf der Grundlage einer Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt. Gemäß [Â§ 96a SGB VI](#) a.F. beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsunfähigkeitsrenten 630,00 DM, so dass unabhängig von der Tatsache, dass der Kläger aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit seit dem 01.02.1994 auch dem Grund nach keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mehr hat ([Â§ 44 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) in der vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2000 insoweit unverändert geltenden Fassung) auch aufgrund des von ihm angegebenen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ebenfalls nicht zu leisten wäre.

Den Überlegungen des Klägers, seine freiwilligen Beiträge als "Kapitalversicherung" verwendet zu haben, wird im Übrigen bei der Zahlung einer Rente wegen Alters wieder voll Rechnung getragen.

Für einen Verstoß gegen Art. 1 und 2 GG liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Behauptung, die Anwendung des [Â§ 302b Abs.1 SGB VI](#) a.F. hindere ihn daran, auf Kosten seiner Gesundheit am Berufsleben und damit am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben, hat der weiterhin als Rechtsanwalt tätige Kläger schon nicht nachvollziehbar begründet. Weitere Gründe für eine Verletzung seiner Menschenwürde oder seines Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf die sich die pauschale Behauptung eines Verstoßes gegen Art. 1 und 2 GG beziehen dürfte, sind dem Vorbringen des Klägers und den Akten nicht zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)), liegen nicht vor

Erstellt am: 17.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024